

## // Im Blickpunkt

Staatliche Unterstützung wirkt in Zeiten der Finanzkrise besonders wohltuend. Dies gilt z. B. für die Investitionszuschüsse, die das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ enthält; Einzelheiten stellt *Kaligin* vor. Mit der umsatzsteuerlichen Schlechterstellung von Privatkliniken nach dem JStG 2009 setzen sich *Dennisen/Frase* auseinander. Zur Auslegung des § 8b Abs. 4 KStG durch das FG Hamburg äußern sich *Busch/Thieme* kritisch.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Zwingende Angabe des Lieferzeitpunkts in einer Rechnung**

Der BFH hat mit Urteil vom 17.12.2008 – XI R 62/07 – entschieden, dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG 2005) außer bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen auch dann zwingend anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG 2005 ist für den Vorsteuerabzug der Besitz einer nach den §§ 14, 14a UStG 2005 ausgestellten Rechnung erforderlich. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG 2005 ist zweifelhaft, ob der Zeitpunkt der Lieferung auch dann anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Dies entspreche dem Gemeinschaftsrecht; ferner wäre sonst für die Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-523-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Provisionen bei ringweiser Vermittlung von Lebensversicherungen**

Treffen mehrere Steuerpflichtige die Abrede, sich sozusagen ringweise Lebensversicherungen zu vermitteln und die dafür erhaltenen Provisionen an den jeweiligen Versicherungsnehmer weiterzugeben, so kann die als Gegenleistung für die Vermittlung von der Versicherungsgesellschaft vereinnahmte und nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbare Provision nicht um eben den Betrag der Provision als Werbungskosten gemindert werden, die der Vermittler an den Versicherungsnehmer weiterleiten muss, wenn er umgekehrt einen Auskehrungsanspruch gegen denjenigen hat, der den Abschluss seiner Versicherung vermittelt (BFH, 20.1.2009 – IX R 34/07).

Diese die Vermittlungsleistungen umfassende Verwendungsvereinbarung lässt den Aufwandscharakter der (Weiterleitungs-)Zahlungen entfallen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-523-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Keine Sonderabschreibung nach FördG bei fehlendem Vollzug des Anschaffungsgeschäfts**

Der BFH hat durch Urteil vom 20.1.2009 – IX R 9/07 – entschieden: Bei der Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises fehlt es am erforderlichen Vollzug des Anschaffungsgeschäfts (Kaufvertrag über den Erwerb eines Grundstücks mit Alt-Gebäude und noch zu erbringenden Bauleistungen), wenn die Veräußerer den auf ihr Konto überwiesenen Geldbetrag wegen dessen treuhänderischer Bindung zu keinem Zeitpunkt zur freien Verfügung erhalten haben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-523-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Zur Abgrenzung Leistungsaustausch/Zuschuss**

Ein steuerbarer Leistungsaustausch und kein Zuschuss liegt vor, wenn ein Verein gegenüber einem Mitglied, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, journalistische Medienarbeit (insbes. Herstellung, Erwerb, Verbreitung und Vertrieb von Rundfunkprogrammen) erbringt und hierfür einen als „Finanzzuweisung“ bezeichneten Jahresbetrag erhält (BFH, 27.11.2008 – V R 8/07).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-523-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**FG Rheinland-Pfalz: Neuregelung bzgl. Aufwendungen für Arbeitszimmer verfassungsmäßig**

Seit 2007 können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sich im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen befindet. Das FG Rheinland-Pfalz hält diese Neuregelung für mit Art. 3 GG vereinbar (Urteil vom 17.2.2009 – 3 K 1132/07). Denn im Bereich des Steuerrechts habe der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstands und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weit reichenden Entscheidungsspielraum.

(PM FG Rheinland-Pfalz vom 26.2.2009)

➔ Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

**Verwaltungsanweisungen****BMF: Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer für 2009**

In einer tabellarischen Übersicht hat das BMF die wichtigsten ab 1.1.2009 geltenden Zahlen des Lohnsteuer-Verfahrens zusammengestellt. (Newsletter BMF vom 27.2.2009)

**BMF: Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb**

Durch Schreiben vom 24.2.2009 – IV C 6 – S 2296-a/08/10002 – hat das BMF Stellung zur Anwendung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG Stellung genommen. Das Schreiben behandelt u. a. den Anwendungsbereich, die tarifliche Einkommensteuer, das Anrechnungsvolumen, die gewerblichen Einkünfte, die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags und die Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-523-5 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BMF: Entlastung durch Konjunkturpaket II**

Das BMF verdeutlicht einzelne Entlastungswirkungen durch das Konjunkturpaket II:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf 7834 Euro rückwirkend zum 1.1.2009 und auf 8004 Euro für das Jahr 2010. Wer unter dem Grundfreibetrag liegt, muss keine Steuern zahlen,
- Absenkung des Eingangsteuersatzes von 15% auf 14%,
- Verschiebung der Tarifeckpunkte um insgesamt 730 Euro nach rechts bis 2010 in zwei Stufen,
- weitere Entlastungen durch das erhöhte Kindergeld und die Anhebung des Kinderfreibetrags sowie durch die wieder gültigen Regeln der Pendlerpauschale, Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1.7.2009 auf 14,9%, steuerliche Absetzbarkeit der geleisteten Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung ab 1.1.2010.

(Newsletter BMF vom 27.2.2009)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortman-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart